Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 9. Juli 1865. № 76. Пятница, 9. Іюля 1865.

Grasbau und Grasnarbe.

(Schluß.)

Auf Grund aller dieser Principien sollten die Mischungen zusammengestellt sein, und sind es von reellen Samenhandlungen in der That, welche für verschiedene Bodenarten und Zwecke bestimmt sind; dennoch sind hier, wie bei Allem, wobei die Natur eine Rolle zu spielen hat, noch andere wesentliche Factoren stets in Betracht zu ziehen, um im einzelnen Falle dem erwünschten Erfolge mit einiger Zuverlässigkeit entgegensehen zu können; es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß zu diesen Factoren das örtliche Klima und die örtlichen Feuchtigkeitsverhältnisse vorzüglich zu rechnen sind. Hierauf Bezügliches theilt der Wiesenbaumeister Petry in Neuwied in der „Zeitschr. der landw. Ver. f. Rheinpreußen" mit, welchen Mittheilungen noch zum Schlusse Nachstehendes entnommen ist.

Seit meiner achtjährigen Praxis im Kreise Neuwied 2c. habe ich an 100 Ctr. Grassamen säen lassen und die Resultate, namentlich seit 1858, wo ich auf der Generalversammlung zu Bonn durch unklare Receptbestimmung direct nach dem Boden, die Anregung erhielt, beobachtet. Jedem Boden paßte ich die Samenmenge an, und nahm außerdem in jeder größeren Fläche 10 bis 12 Ruthen Versuchsfelder, worin ich die einzelnen Grasarten allein säen ließ. Die Versuche fanden demnach in einer Höhe von 170 bis ca. 1600 Fuß über dem Meere statt, in einem Terrain, das fast alle neptunische und vulkanische Bodenarten mit allen möglichen Verschiedenheiten zum Rieselwasser, Licht und zur Windströmung hatte. Es wurden Resultate gewonnen, die, offen gestanden, anfangs verwirrend ineinander übergriffen. Jedoch ist in der Natur auch das Kleinste nach dem Ausdruck der strengsten Nothwendigkeit geregelt und so ist es nicht befremdend, wenn ich die Regel adoptire, daß derselbe Lehmboden 200 Fuß über dem Meere etliche Gräser nicht, trotz aller Ansaat, wachsen läßt, die er in einer Höhe von 1500 bis 2000 Fuß trägt. In dieser Höhe wuchs nicht vollständig entwickelt: Arrhenaterum elatius, Festuca arundinacea, Hordeum murinum, verschiedene Pronius-, Koeleria-, Calamagrostis-, Alopecurus- und Panicum-Arten. Einige unserer Grasarten und Species verlassen durchaus die Tiefebene nicht und mehrere andere gehen scheinbar nicht über 500 Fuß Höhe hinauf. Umgekehrt haben auf der Höhe wieder gewisse Grasarten in der Wiesennarbe die Herrschaft, welche in der Ebene durchaus zurücktreten; z. B. Agrostis vulgaris, Aira caespitosa, Festuca ovina, Festuca duiuscula u. a. m.

„Die Pflanzenzonen sind längst bekannte Dinge. Steigen wir höhere Gebirge hinauf, Alpen oder Himalaya, so durchschreiten wir der Reihe nach Regionen, die durch gewisse vorherrschende Pflanzengruppen charakterisirt sind; wir erreichen die Grenzen jeden Baumwuchses und gelangen zuletzt in eine Zone, wo alles Pflanzenleben aufhört. Dies ist vielleicht ein Fingerzeig, daß die Gräserfamilie sich dieser Gesetzmäßigkeit, auch noch weit innerhalb der angedeuteten Verhältnisse, nicht entziehen kann.

„Die Bescheinung der Lage gegen die Himmelsrichtung übt denselben Einfluß auf das Gedeihen der Gräser aus. Eben so gut wie an der Südseite unserer Rheingehänge die edle Traube blüht, auf der Nordseite dagegen der Schlehdorn- oder Brombeerstrauch, wie der Forstmann die Fichte und Buche in nördlicher Lage oder im Schatten pflanzt, dagegen auf der kahlen Südseite andere Bäume, z. B. die Kiefer wachsen sieht, verändert sich auch bei der Lichtverschiedenheit die Grasflora. Wir finden absolute Licht- und Schattengräser. Wer hätte nicht das schöne Perlgras u. a. anders als im Schatten, ja nur im Walde gefunden. Dagegen lagern viele andere Gewächse im grellsten Sonnenlicht. Eine Verpflanzung in umgekehrte Standorte hat sofort Krankheit, oder den Tod der Pflanze zur Folge.

„Wiesenflächen, die den ungünstigen, nördlichen und östlichen Luftströmungen vorzugsweise ausgesetzt sind, hat man die zarteren Gräser nicht dominirend hervortreten zu lassen, sondern umgekehrt rauhere Gräser zu wählen, die namentlich den Frühjahrsfrösten besser widerstehen können. Jedenfalls muß die Saat in diesen Lagen eine Deckfrucht erhalten, wozu bei etwas kräftigem Boden das zweijährige italienische Raygras am geeignetsten ist.

„Ganz besonders nachdrücklich wirkt das zur Verwendung kommende Rieselwasser je nach seinen Bestandtheilen oder seiner Temperatur auf den Grasteppich. Derselbe Lehmboden wird mit kaltem, metall- oder moorhaltigem Wasser gewiß andere Gräser wachsen lassen, als wenn wir ihn mit warmem, düngendem Bach- oder Flußwasser berieseln, trotz aller Einsaat und Empfehlung der bestimmtesten, nur auf den Boden basirten Recepte.

„Hiermit glaube ich im Umriß angedeutet zu haben, welche Factoren uns zunächst bei der Wahl der Gräser, behufs Ansäung, dringend zur Berichtigung auffordern. Es wird die Hauptsache sein, diese oft schwankenden Einzelverhältnisse unter einen Gesichtspunkt zu vereinigen

denn davon hängt offenbar die Größe und der Werth der Erträge ab.

„Bei der richtigen Auffassung dieses Bildes wählen wir den Grassamen nach dem gegebenen Boden, Clima, der Höhe, der Bescheinung, dem Luftzug, Rieselwasser, je nach der Viehgattung mehr weiches oder härteres Futter, nach der Ertragsmenge und dem Futterwerth der einzelnen Gräser, berücksichtigen Ober-, Mittel- und Untergräser und möglichst viele Sorten, die jedoch mit ihrer Blüthenperiode nicht zu weit auseinanderfallen. Damit dürfen wir diese Aufgabe besser erfüllen. Man übersehe jedoch auch nicht den richtigen Zusatz von aromatischen Gräsern und Pflanzen.

„Wie ich schon oben angedeutet, die Natur belügt nicht; man schaue in ganz gleichartige Wiesen, wie man ähnliche schaffen wird und besäen will. Dort findet man stets bevorzugte Plätzchen, wo die Gräser zur Entwickelung gelangen und leicht bestimmt werden können. Hieraus entlehnen wir die Recepte und nicht bequemer Weise aus dem Buche! — An den Gestaden der Bäche sieht man an geeigneten Stellen nach, welche Gräser vom Wasser vorzugsweise gehegt werden und schließt daraus auf seine chemischen und physikalischen Eigenschaften, die es als Rieselwasser geltend machen wird."

Dr. Gloger's Schriften.

Von Carl Ruß.

Schon längst vor Gloger's Auftreten hatte man das Bedürfniß, ja die Nothwendigkeit anerkannt, daß eben durch Menschenthun gestörte Gleichgewicht in der Natur auch durch Menschenthätigkeit wieder regeln zu helfen. Man hatte es versucht, die unabsehbaren Mengen schädlicher Thiere durch Menschenmacht zu bekriegen. Vielfache Schriften und Rathschläge erschienen gegen die Feinde der Natur, bezüglich der Landwirthschaft. Allein „die fortwährende Zunahme all' der vielfachen Schäden, welche die ebenso beständig wachsende Zahl kleiner pflanzenfressender Thiere an den Erzeugnissen der Gärten, Felder, Wiesen und Waldungen anrichtet, zeigt von Jahr zu Jahr deutlich die Unzulänglichkeit aller jener sogenannten künstlichen Abhülfsmittel, durch welche der Mensch, im Gegensatz zu den Vorkehrungen der Natur selbst, gegen dergleichen Uebel anzukämpfen versucht. Sie haben nur immer denjenigen Erfolg gehabt, welchen die Naturforschung leicht voraussehen konnte und richtig vorausgesagt hat, nämlich: Die meisten von ihnen haben sich, trotz der mit ihnen verbundenen Schwierigkeiten, Weitläufigkeiten und Kosten, schon für den Zweck einmaliger Abhülfe gewöhnlich als höchst ungenügend erwiesen; manche haben sogar theils nebenher, theils auf weiter hinaus mehr geschadet, als für den Augenblick Nutzen geschafft; und auch die verhältnißmäßig besten haben überhaupt nur bei fortgesetzt erneuter Anwendung einige Wirkung ausüben können. Als wirklich vorbeugend, also zu dauernder Hülfe geeignet, hat sich keines bewährt und keines wird oder kann dieß jemals thun. Das vermögen nur die eigenen, lebendigen Mittel und Kräfte der Natur, d. h. diejenigen anderen Thiere, welche von ihr selbst dazu berufen sind, jeder übermäßigen Vermehrung der kleinen Pflanzenfresser stets rechtzeitig entgegen zu treten. Indeß können sie dieß allerdings jetzt nicht, wo sie alle selbst in viel zu geringer Zahl vorhanden sind, da man sie ja eben, statt sie überall gebührend zu schonen, zu schützen und wo möglich zu hegen, seit Jahrhunderten, theils aus Leichtsinn, theils aus Mangel an richtiger Einsicht, verfolgt hat und noch verfolgt. Ohne das Zurückkommen von solchen Mißgriffen wird und kann es daher auch mit dem gesammten Uebel niemals besser werden. Vielmehr wird und muß es dann sich nur immer noch mehr verschlimmern."

Dr. Gloger war nun der erste, welcher den entgegengesetzten Weg betrat. Schon längst vor ihm hatten freilich gewichtige Stimmen (Brehm, Roßmäßler, Vogt, Tschudi u. a. m.) auf den nöthigen Schutz der nützlichen Thiere hingewiesen, als der einzig wirksamen Bekämpfer jener immer erschreckender auftretenden Unmassen von winzigen Pflanzenfressern und besonders das „Schutz den Vögeln!" hatten sie immer dringender ausgerufen. Allein Gloger gebührt das unbestreitbare Verdienst, zuerst die Initiative ergriffen, zuerst mit praktischen Rath- und Vorschlägen in die Oeffentlichkeit gedrungen zu sein und die Popularisirung dieser wichtigen Angelegenheit zu seiner Lebensaufgabe gemacht zu haben. Seine in der Allgem. Deutschen Verlagsanstalt in Berlin erschienenen Schriften sind folgende:

Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Thiere. (Achte Auflage. 3 Sgr.) Dieß Schriftchen ist besonders für die kleineren Volks- und Landschulen, gleichsam als Lesebuch und außerdem für den gewöhnlichen Landmann bestimmt.

Die nützlichsten Freunde der Landwirthschaft unter den Thieren. (Fünfte unveränderte Auflage. 7½ Sgr.) Zunächst eine Vervollständigung der obigen und somit als ein Handbuch für den Lehrer zu betrachten. In ihr findet aber auch der gebildete Landwirth alles Wissenswerthe über die Gloger'schen Bestrebungen überhaupt.

Die Hegung der Höhlenbrüter. (Preis 10 Sgr.) Erscheint wiederum als eine Ergänzung der vorigen. In ihr findet der Landwirth, auf Grundlage allgemeiner wissenschaftlicher Forschungen und Erfahrungen, sowie nach den eigenen langjährigen Beobachtungen und Versuchen des Verf. die Mittel und Wege angegeben, durch deren Befolgung er die sogenannten Höhlenbrüter, gerade die allernützlichsten unter den Vögeln und den insectenfressenden Säugethieren schonen, beschützen und zugleich wirklich hegen, d. h. zum Ansiedeln und Nisten herbeilocken kann. Nächst der ausführlichen Schilderung aller dieser Thiere, nach Lebensart und Nutzen für den Naturhaushalt, findet man die natürlichen und künstlichen Mittel zu ihrer Hegung, Nistkästchen in mannigfachen Arten, die Einrichtung hohler oder ausgehöhlter Bäume, die Anlage verschiedenartiger Vogelcolonien, Schlafstätten, Heckenanpflanzungen ꝛc. in der eingehendsten Weise beschrieben. Die dazu beigegebenen Tafeln zeigen I. Fledermäuse, Kleiber, Baumläufer, Sepler, Fliegenfänger und Eulen, II. Wiedehopfe und Igel, III. mannigfache Nistkästen, IV. Spitzmäuse, Hummelkopf, Meisen und andere Sing-

…gel und V. eine Staarcolonie, Straßenbepflanzung und …ckenanlage. Die trefflichen Zeichnungen der Tafeln sind …n Meyesheim ausgeführt.

Aus der Darstellung des italienischen Vogelfanges …nt man eine der hauptsächlichsten Ursachen genau, ken…n, welche die allmälige, aber leider immer bedeutender …nehmende Verringerung der so wichtigen und für den …aturhaushalt durchaus nothwendigen insectenfressenden …ingvögel bei uns veranlassen. Es ist den hier ausge…rochenen Rathschlägen und Wünschen Dr. Gloger's in …etreff der allgemeinen Belehrung, der nothwendigen Ver…te und Gesetze bei uns, sowie der internationalen und …plomatischen Maßregeln gern beizustimmen und mit ihm … bedauern, daß erst zwei deutsche Regierungen den Vo…lschutz zum Gegenstande ihrer Fürsorge gemacht haben. …ebenbei hat der letztverwichene, ausnahmsweise strenge …nd lange Winter gerade den nützlichsten Singvögeln nur … arg mitgespielt und den scheußlichen süditalienischen …ogelfang so begünstigt, daß die Vögel nicht tausend-, …ndern millionenweise umgekommen sind; außerdem hat …urch Ministerialerlaß vom 12. Januar d. J. die kaiserl. …sterr. Staatsregierung das Verbot des Fangens kleiner …ögel aufgehoben und denselben für Jedermann frei ge…eben, statt daß bis dahin ihn nur einzelne Jagdberech…igte ausüben durften.

Faßt man Dr. Gloger's Lehren, die er in allen seinen …chriften dargelegt, in ihrem Kernpunkt zusammen, so fin…et man: allgemeine Belehrung über die nützlichen Thiere …berhaupt, Belehrung über die praktische Ausführung des …chutzes und der Hegung dieser Thiere, Entwürfe und …läne in Betreff der Gesetzgebung über diesen Thierschutz und Vorschläge und Entwürfe zu Maßregeln für den so dringend nothwendigen Schuß der Zugvögel im Auslande.

„So lange Ihr Menschen meint," sagt er, „daß Ihr mit Euren kleinen Feinden selbst fertig werdet, seid Ihr im Irrthum und werdet nie zum Ziele kommen. Laßt Euren Hochmuth fahren und bewerbt Euch um die Zuneigung Eurer Freunde in der Thierwelt. In der Natur steht Alles in Wechselbeziehung zu einander, das Eine ist um des Anderen willen da. Durch Eure sogenannte Cultur und durch die damit verbundene Verscheuchung und Verminderung gewisser Thierarten habt Ihr ein Mißverhältniß an die Stelle des Gleichgewichts gesetzt, welches um so schlimmer ist, da die verscheuchten Thiere zum größten Theile nützlich sind, während Ihr Eure Feinde wegen ihrer Unzahl und ihrer Kleinheit nicht habt vertilgen können. Im Gegentheil müssen sich die letzteren immer mehr vermehren, weil Ihr Menschen sie nicht vertilgen könnt und weil Ihr selbst diejenigen Thiere verjagt habt, welche von der Natur zu ihrer Vertilgung bestimmt sind. Also müßt Ihr Menschen 1) Euren Hochmuth fahren lassen, als könntet Ihr die Sache selbst besorgen; 2) Eure Unwissenheit beseitigen, indem Ihr Euch besser darum bekümmert, welche Thiere sind nützlich und welche schädlich; 3) müßt Ihr auch Eure Rohheit aufgeben, da Ihr oft um Leckerei und Mordgier willen Thiere verfolgt, welche Euch zu Freunden und Helfern bestimmt sind."

Die Gloger'schen Schriften sind in acht fremde Sprachen, in die französische, russische, polnische, schwedische, norwegische, böhmische, dänische und holländische übersetzt worden.

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9. Juli 1865.

Bekanntmachung.

Angekommene Fremde.

Den 9. Juli 1865.

Stadt London. Hr. Lehrer Schäfer aus Kurland; Hr. Kaufmann Marcus von Mitau; Hr. Kaufmann Pincus von Königsberg; Hrn. Kaufl. Richter, Schütze, Landrin und Bohm von Reval; Hr. Kaufmann Gravenhorst von Hamburg; Hr. Kaufm. Kettenbeil von St. Petersburg; Hr. Kaufm. Kalaschnikow von Pleskau.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Ruckteschell, Hr. v Zur Mühlen, Hr. W. Berg nebst Gemahlin, Mad. Devison von St. Petersburg; Hr. Ingeuieur Carlile nebst Familie, Hr. von Palmstrauch nebst Familie, Hr. Stud. Boltho v. Hohenbach, Hr. Candidat Wegener; Frau von Schulmann, Fräulein v. Hahn, Hr. Baron Fr. Rosen aus Livland; Hr. Generalmajor v. Müller, Hr Stud. Weidenbam von Reval: Mad. Horst nebst Familie von Pernau.

Hotel du Nord. Hrn. Capit. v. Katturinn, von Katturinn von St. Petersburg: Hr. Ingenieur King, Hr. Hobart von Dünaburg.

Wolters Hotel. Hr. Mechaniker Wolf aus dem Auslande; Hr. Oeconom Grehm aus Kurland.

Chambre Garni. Hr. Baron v. Düsterloh, Hr. v. Hahn aus Livland; Hr. Kaufmann Blumenau von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Wulffert von Arensburg und Ganischoff von Dünaburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Coll.-Assessor Kobilänsky von Kemmern; Hr. Stations-Vorsteher Kose von Oger; Hr. Dr. Kiel von Arensburg.

Frankfurt a. M. Hr. Baron Lappe, HH. Doctore Palmann und Fabian von Mitau; Hr. Arrendator Balduk, Hr. Particulier Laursonn nebst Familie aus Livland; Hr. Hofrath Perninsky, Fräul. Filopow von St. Petersburg; Hr. Apotheker Antonius von Lithauen; Hr. Obrist Poetschke von Dubbeln; Hr. Fähurich Hagmann von Uexküll; Hr. Edelmann Giz von Wilna.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redacti[on] der Gouvernements-Zeitung und in der Go[u]vernements-Typographie; Auswärtige hab[en] ihre Annoncen an die Redaction zu sende[n].

№ 76. Riga, Freitag, den 9. Juli 1865.

Angebote.

Neues Etablissement.

Hierdurch beehre ich mich die ergebene Anzeige zu machen, daß ich am heutigen Tage

in der Sünderstraße Nr. 12

ein

Colonialwaaren- und Delicatessen-Geschäft

unter der Firma

AUGUST MENTZENDORFF

errichtet habe. Indem ich mein Etablissement unter Zusicherung solider Bedienung bestens empfehle zeichne ich hochachtungsvoll

August Mentzendorff.

Riga, den 7. Juli 1865.

Auction von Zuchtvieh.

Am 20. Juli, 2 Uhr Nachmittags, findet auf dem Hofe Schloß **Fickel** (Estland) die dritte Jahres-Auction von veredeltem Zuchtvieh statt. Es kommen in diesem Jahre zum Verkauf 16 Shorthorn, Halb- und Dreiviertel-Blut Bullen; 15 dito Fersen; 20 Kühe, meist Ayrshire Dreiviertel-Blut, gedeckt mit Shorthorn Bullen; sowie Eber und Säue, in zweiter Generation in Fickel gezüchtet von aus England bezogenen, dort primirten Thieren.

Auf dem publ. Gute **Freudenberg** sind zu jeder Zeit **Kalkfliesen** verschiedener Gattung käuflich zu haben und im Hofe zu erfragen. 2

Anderson's Asphalt-Dachfilz

Besten Portland Cement

Engl. Feuerziegel

Feuerthon

bei

P. van Dyk.

RIGA, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 76. Freitag, 9. Juli — Пятница, 9. Іюля 1865.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Kaufmanns Adolf Heinrich Korth irgend welche Anforderungen machen zu können vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiemit aufgefordert und resp. angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. November 1865 sub poena praeclusi bei diesem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Commination, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi praeclusivi die Creditoren mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 29. Mai 1865.

Nr. 471. 1

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Töpfermeisterswittwe Caroline Müller geb. Breton irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 15. December 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго здѣшняго купца Адольфа Гейнриха Корта, равно какъ и могущихъ быть должниковъ его, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 29. Ноября 1865 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, кредиторы съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками будетъ поступлено по законамъ.

Рига-Ратуша, 29. Мая 1865 года.

№ 471. 1

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей вдовы горшечнаго мастера Каролины Мюллеръ урожденной Бретонъ съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 15. Декабря 1865 г. въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока

Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1865.
Nr. 510. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

они со своими объявленіями не будутъ слушаны ниже допущены.
Рига въ Ратгаузъ, 15. Іюня 1865 г.
№ 510. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостей
часть оффиціальная.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Es steht Seitens des Finanzministerii die Emanirung von Bestimmungen darüber in Aussicht, daß **in den Brennereien keine Vorrathsräume für Maischmaterialien**, gleichermaßen **keine Kartoffelkeller vorhanden sein dürfen**, daß wo Vorrathsräume für Maischmaterialien und Kartoffelkeller in Brennereien in directer Verbindung mit denselben bestehen, diese Verbindung einzugehen hat, und daß zu den genannten Räumen nur äußere Zugänge gestattet sein werden. Indem die Livl. Gouv.-Steuerverwaltung die Herren Brennereibesitzer auf die bevorstehende Anordnung desmittelst aufmerksam zu machen nicht unterlassen kann, ersucht diese Verwaltung die Herren Brennereibesitzer, zur Vermeidung der den etwa erforderlichen Bauten im Herbst und Winter entgegenstehenden Schwierigkeiten, in ihren Brennereien die zur Ausführung der in Aussicht stehenden ministeriellen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig treffen zu wollen.

Riga, den 30. Juni 1865. Nr. 1096.

* * *

Von der Kaiserlichen Universität Dorpat wird bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche zu Anfang des zweiten Semesters 1865 in die Dorpater Universität als Studirende einzutreten wünschen, sich für solchen Zweck **am 11., 12. und 13. August** bei der Universität zu melden und die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse in der Canzellei des Conseils einzureichen haben, wobei wiederholt darauf hingewiesen wird, daß nur solche Personen zur Aufnahme in die Zahl der Studirenden zugelassen werden können, welche die nöthigen Zeugnisse vollständig einliefern. Diese Zeugnisse sind: 1) **der Taufschein**, welcher beweisen muß; daß der Aspirant das 17. Jahr zurückgelegt hat (von Hebräern wird ein Zeugniß über den Tag ihrer Geburt und ein Beweis, daß sie Russische Unterthanen sind, verlangt); 2) **der Confirmationsschein** von Bekennern der evangelischen Kirche oder der Communionsschein von Bekennern der katholischen Kirche; 3) ein Beweis der Ablieferung **des Passes** an die Kaiserliche Dörptsche Polizeiverwaltung; 4) die schriftliche **Einwilligung der Eltern oder Vormünder**; **das Entlassungszeugniß der Gemeinde**, von Personen steuerpflichtigen Standes, welches auf dem gehörigen Stempelpapier ausgefertigt sein muß, mit Ausnahme der von Bauergemeindegerichten ertheilten derartigen Zeugnisse, die auf ordinairem Papier ausgestellt werden, welchen letzteren aber die Verificirung von Seiten des betreffenden Kirchspielsgerichts (resp. Kreisgerichts) nicht fehlen darf. Adelige und sonstige Exemte haben sich durch besondere gerichtliche Zeugnisse, und Söhne von Beamten und Predigern durch die Dienstliste ihrer Väter über ihren Stand auszuweisen; 6) **das Schulzeugniß**; 7) **das Maturitäts-Zeugniß**; 8) von Solchen, die nicht unmittelbar nach dem Austritt aus der Schule der Maturitäts-Prüfung sich unterzogen, ein gerichtliches **Attestat über die sittliche Führung** von derjenigen Behörde ausgestellt, in deren Jurisdiction der Inhaber des Zeugnisses seit dem Abgange aus der Schule sich befunden hat. Eingeborene des Zarthums Polen haben außerdem noch ein Zeugniß der Regierungs-Commission der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung darüber beizubringen, daß ihrem Studium auf der Dorpater Universität kein Hinderniß entgegenstehe.

Ad mandatum: Secretair C. v. Forestier.

* * *

Vom 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird der früher im Hakelwerke Rujen domicilirt habende **Fleischer Wolkoff** hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato zur Berichtigung seiner Schulden und Empfangnahme seiner zurückgelassenen Effecten **im Hakelwerke Rujen einzufinden**, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist die erwähnten Effecten, falls der Eigenthümer dieselben nicht in Empfang genommen haben wird, zum Besten seiner Gläubiger meistbietlich versteigert werden sollen.

Breslau im 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 19. Juni 1865. Nr. 1301. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Rittmeister J. Baron **v. Maydell** auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut **Löwekull** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Juli 1865. Nr. 2545. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Capitain-Lieutenant u. Ritter Carl Baron **Buxhöwden** auf das im Arensburgschen Kreise und Mohnschen Kirchspiele belegene Gut **Magnusdahl** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Juli 1865. Nr. 2538. 1

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind theils als gefunden theils verdächtigen Leuten abgenommen nachstehende Gegenstände eingeliefert worden: 25 Rbl. S., 1 Sack mit roher Baumwolle, 1 Uhr nebst Kette, 1 Brosche mit Granaten, 1 Opernglas nebst Etui, 2 Brechstangen und eine Kaleschendecke.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 30. Juni 1865.
Nr. 3041. 1

* * *

Anzeige für Kur- und Livland.

Auf Grund des § 46 des Kurländischen Credit-Reglements und der am 7. December 1864 Allerhöchst bestätigten Ergänzung und Abänderung dieses Paragraphen (vide Ukas des Dirigirenden Senats an den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland vom 31. December 1864 Nr. 78857) fordert die Direction des Kurländischen Credit-Vereins alle diejenigen Personen, welche auf Grund corroborirter Documente an folgende weiter unten namhaft gemachte, um ein Darlehn des Kurländischen Credit-Vereins nach Maßgabe der im Jahre 1864 Allerhöchst bestätigten Taxgrundsätze nachgesucht habende Güter rechtmäßige Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben glauben, desmittelst auf, in der competenten Corroborations-Instanz (Oberhauptmannsgericht) zu erklären, **daß sie dem Kurländischen Credit-Vereine für das neu zu gewährende Darlehn das Vorzugsrecht vor ihren Forderungen nicht einräumen wollen**, widrigenfalls alle diejenigen, welche im Laufe von 8 Monaten von dieser ersten Publication ab gerechnet, ihre Nichtzustimmung zum Vorzugsrechte des Kurländischen Credit-Vereins nicht werden angemeldet resp. gegen dieses Vorzugsrecht nicht protestirt haben werden, so werden angesehen werden, als ob sie dem Kurländischen Credit-Vereine für sein neu zu bewilligendes Darlehn reglementsmäßige Priorität eingeräumt hätten, und gehalten sein werden, das Vorzugsrecht des Darlehns des Kurländischen Credit-Vereins ohne Weiteres anzuerkennen. In solchem Falle wird über die Nachlocirung der betreffenden Obligation oder Forderung hinter das Darlehn des Credit-Vereins im Hypothekenbuche ein bezüglicher Vermerk gemacht werden.

Die Güter, die ein neues Darlehn des Kurländischen Credit-Vereins bekommen sollen und an deren Gläubiger 2c. diese Aufforderung speciell gerichtet ist, sind folgende:

I. In der Mitauschen Oberhauptmannschaft:

1) Groß-Bercken, Erbpfandbesitzer M. Dannenberg,
2) Klein-Bercken, Erbpfandb. Hugo Krüger,
3) Stalgen, Erbpfandb. Obrist 2c. Greigh,
4) Peterberg, Erbbesitzer Obrist 2c. Greigh,
5) Klein-Feldhof, Erbpfandb. Jackson,
6) Fockenhof, Erbbesitzer Fürst Alexander Lieven, sen.,
7) Elievenhof (Farme), Erbbesitzer Friedenberg.
8) Pommusch, Erbpfandb. Carl Gustav v. Bötticher,
9) Kasuppen, Erbpfandb. Rob. Görke,

10) Pahzen, Erbbesitzer Baron Arthur von Buchholz,
11) Groß-Platon, Erbbesitzer Baron Richard v. Hahn,
12) Blankenfeld, Erbbesitzer Baron Wilhelm v. Hahn,
13) Groß- und Klein-Abgulden, Erbpfandb. Peter Arronet,
14) Audrau, Erbbesitzerin Baronin Charlotte v. Behr geb. v. Rennenkampf,
15) Behr's-Würzau, Erbbesitzer Baron Richard v. Behr,
16) Mesothen, Erbbesitzer &c. Fürst Paul Lieven,
17) Schorstädt, Erbbesitzer Fürst Alexander Lieven jun.,
18) Grenzhof, Erbbesitzer Fürst Nicolai Lieven,
19) Bredenfeld, Erbbesitzerin Baronin Valerie v. d. Osten-Sacken, geb. v. d. Recke,
20) Bersebeck, Erbpfandb. Th. v. Villon,
21) Alt- und Neu-Rahden, Besitzer Rathsherr Jacob Brandenburg,
22) Ogley, Erbbesitzer Baron J. von Pfeilitzer-Franck,
23) Bershof, Erbmajoratsbesitzer Baron Eduard von Roenne,
24) Mißhof, Erbbesitzer Baron Friedrich von Grotthuß,
25) Ards, Erbbesitzer Baron Adolf von Rahden,
26) Grausden, Erbbesitzer Baron Peter v. Drachenfels.

II. In der Tuckumschen Oberhauptmannschaft:

1) Ruhmen und Thielenhof, Erbpfandb. Frau Probst v. Bilterling geb. v. Bötticher,
2) Behnen, Erbbesitzer Baron Eduard v. Behr,
3) Rauden, Erbpfandb. &c. Landrichter v. Freymann,
4) Hohenberg-Oberlangsehden, Erbbesitzer Baron Eduard von Brucken gen. Fock,
5) Laidsen-Rothsehden, Erbbesitzer Baron Axel von den Brüggen sen.,
6) Limbuschen, Erbbesitzerin Baronin Auguste von Fircks geb. Rapp,
7) Kuckschen, Erbpfandb. Thecla von Bötticher geb. Bidder,
8) Grenzhof, Erbpfandb. Carl v. Bötticher,
9) Bundsenberg, Erbbesitzer Carl Herm. Cohlat,
10) Sknaben, Erbpfandb. Girth Feldmann,
11) Popraggen, Besitzer Dr. Kröger,
12) Altmocken, Erbbesitzer Baron Peter v. Oelsen,
13) Breslgen, Erbbesitzer Graf Friedrich Lambsdorff,
14) Zehren, Erbbesitzerin Baronin Louise von Heyking,
15) Pobuschen, Erbbesitzer Baron Walther von Stromberg,
16) Birten) Erbbesitzer Baron Alfons
17) Springen) von der Ropp,
18) Spirgen, Erbpfandb. Theodor v. Bötticher,
19) Rinkuln, Erbpfandb. Ch. Tittelbach,
20) Arishof, Erbbesitzer Baron Adolf v. Drachenfels,
21) Klein-Wirben, Erbbesitzerin Baronin Therese von Drachenfels geb. von Stromberg,
22) Ploenen, Erbpfandb. Baron Otto v. Korff,
23) Lubben-Ohschen, Erbbesitzer Heinrich v. Bach,

III. In der Goldingenschen Oberhauptmannschaft:

1) Grünhof, Erbbesitzerin Fräulein von Schlippenbach,
2) Garsden, Erbbesitzer Graf Gustav Lambsdorff,
3) Planetzen, Erbbesitzerin Baronin Pauline v. Stempel geb. v. Behr,
4) Allaschen, Erbpfandb. Fr. Grening,
5) Sirgen, Erbbesitzer-Erben des Baron von Drachenfels,
6) Groß-Iwanden, Erbbesitzer Baron Eduard von Heyking,
7) Grauduppen-Padeggen, Erbbesitzerin Louise Schiemann geb. Adolphi,
8) Firckshof, Erbbesitzer Baron Carl von der Osten-Sacken,
9) Pusseneeken, Erbbesitzer Baron Oscar von Grotthuß,
10) Pickuln, Erbbesitzer Alexander Simolin-Wettberg und Baron Ludwig von Klüchtzner.

IV. In der Hasenpothschen Oberhauptmannschaft:

1) Pormsahten, Erbbesitzerin Baronin Malvine v. d. Ropp geb. v. Kettler,
2) Rodaggen, Erbbesitzerin Generalin Baronin v. d. Howen geb. v. Schröders,
3) Welden, Erbbesitzer Baron v. Fircks,
4) Krothen, Erbbesitzer Baron Adolf v. Korff,
5) Kapsehden, Erbpfandb. von Bilterling,
6) Aistern, Erbbesitzer Graf Theodor Medem,
7) Pewicken und Labrappen, Erbbesitzer Kammerherr &c. Dr. v. Oettingen,
8) Schmaisen, Erbpfandb. Scholinus,
9) Groß-Gramsden, Erbbesitzer Baron Julius v. Korff,
10) Altowit nebst Buckumesche, Sternkrug und Perkohnen-Gesinde, Erbpfandbesitzer Friedrich Lange,
11) Alt- und Neu-Peltzen, Erbbesitzer Baron Ewald v. d. Osten-Sacken,
12) Wirgen, Erbbesitzer Baron Ferd. v. Nolde,
13) Groß-Oselden, Erbbesitzer Baron Alexander Barthor.-Simolin,
14) Groß-Altdorff, Erbbesitzer Baron Alexander Simolin-Wettberg,

15) Telsen, Erbbesitzerin Gräfin Theophile Keyserling geb. v. Rummel,
16) Tels-Paddern, Erbbesitzerin Gräfin Theophile Keyserling geb. v. Rummel,
17) Birsen-Zerrenden, Erbbesitzerin Baronin Angelica v. Stempel geb. v. Heyking,

V. In der Selburgschen Oberhauptmannschaft:

1) Weesen, Erbbesitzer Landrath ꝛc. Baron Gustav v. Nolcken,
2) Warnowitz, Erbpfandb. Heine,
3) Eckengraf, Erbpfandb. H. Heintz,
4) Belmont-Feldhof, Erbbesitzer Baron Johannes v. Rummel,
5) Assern, Erbbesitzer Gouido v. Walther,
6) Demmen-Gartensee, Erbbesitzer ꝛc. v. Reibnitz,
7) Bächhof, Erbpfandb. Theodor Schmidt,
8) Kalkuhnen-Meddum,) Erbbesitzer Kammerherr
9) Diedrichstein-Klopmannsrode,) Dr. v. Oettingen.
10) Essern, Erbpfandb. Baron v. d. Pahlen,
11) Matulischek, Erbbesitzer Baron Heinrich v. Engelhardt,
12) Alt-Born, Erbbesitzer Baron Rudolph von Engelhardt,
13) Weißensee, Erbbesitzer Baron v. Krummeß,
14) Groß-Memelhof, Erbbesitzer Baron Albert v. Schlippenbach,
15) Neu-Sallensee, Erbpfandb. ꝛc. Reudolph,
16) Lautzensches Barankischki-Gesinde, Erbbesitzer Adolph Stern.

Mitau, den 16. Juni 1865. Nr. 718. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der hiesige Okladist **Hans Joseph** mittelst des am 10. Mai 1865 abgeschlossenen und am 11. Mai 1865 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 92a belegene **Wohnhaus** sammt Appertinentien von dem Georg Carl Johann Petersen für die Summe von 2390 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein das gesetzliche Hauskaufproclam, wie auch um Mortification eines auf besagtem Hause ruhenden, aus einer von dem Carl Petersohn dem Guido Werner über 1000 Rbl. S. am 16. August 1861 ausgestellten und selbigen Tages ingrossirten Obligation originirenden, angeblich bereits liquidirten Schuldpostens nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder den erwähnten Schuldposten aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, und also spätestens am 30. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser allendlichen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weder an das Immobil noch an den Schuldposten weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Hans Joseph nach Inhalt des Contractes zugesichert und der Schuldposten als delirt aus den Hypothekenregistern dieses Rathes gestrichen werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 18. Juni 1865.

Nr. 943. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Robert von Anrep** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes **Rewold mit Ucht** und der Appertinentien desselben, welche an das von dem Supplicanten käuflich acquirirte, innerhalb der Grenzen des Gutes Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold im Cambyschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene, früher zu dem im Dorpatschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes Rewold-Ucht oder Rewold mit Ucht abgetheilt gewesene, contractlich mit ungefähr siebenhundert Lofstellen angegebene Waldstück nebst Heuschlagstücken, gegenwärtig aber auf fünfhundert fünfundsiebenzig Lofstellen fünf Kappen Wald und dreizehn Lofstellen vierzehn Kappen oder fünf Thaler neunundachtzig 53/112 Groschen Heuschlag festgestellt, als dem Gute Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold wiederum einverleibte Appertinenz, welches Waldstück nebst Heuschlagstücken in Folge des am 25. Juni 1859 sub Nr. 86 corroborirten, am 19. August 1859 sub Nr. 3049 proclamirten Contracts bereits mittelst hofgerichtlichen Abscheides vom 26. October 1860 sub Nr. 4195 dem gegenwärtig supplicirenden Robert von Anrep zugleich mit dem Gute Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold zum Eigenthum adjudicirt worden, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die Ausscheidung des obenbezeichneten Waldstückes nebst Heuschlagstücken aus dem Hypothekenverbande des Gutes Rewold mit Ucht nebst Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der außer dem Livländischen Creditverein vorhan-

denen sonstigen Ingrossarien des Gutes Rewold mit Ucht und sämmtlicher Ingrossarien des das früher separate Gut Neu-Rewold mit in sich schließenden Gutes Alt-Wrangelshof, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 9. August 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Creditverein vorhandenen sonstigen Ingrossarien des Gutes Rewold mit Ucht nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sind, nicht nur das obenbezeichnete, dem supplicirenden Robert v. Anrep bereits zugeschriebene und adjudicirte Waldstück nebst Heuschlagstücken unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf dem das früher separate Gut Neu-Rewold mit in sich schließenden Gute Alt-Wrangelshof ruhenden Pfandbriefs-Forderungen des Livländischen Creditvereins und für die andern auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlichen Forderungen, für im Uebrigen gänzlich schulden-, hast- und lastenfrei erklärt, von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Rewold mit Ucht und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeit völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande des Gutes Rewold mit Ucht nebst Appertinentien für immer ausgeschieden, sondern auch dem supplicirenden Robert von Anrep über solche Freierklärung, Freisprechung und Ausscheidung von dem Livländischen Hofgerichte ein Attestat mit dem ausdrülichen Hinzufügen, daß der Livländische Creditverein für das von früher her auf dem Gute Alt-Wrangelshof ruhende Pfandbriefs-Darlehn von 18,550 Rbl. S. und für das neuerdings mittelst Entscheidung vom 20. November 1864 Nr. 2853 dem Gute Alt-Wrangelshof mit Einschluß des früheren separaten Gutes Neu-Rewold bewilligte erhöhte Pfandbrief-Darlehn, von 56,500 Rbl. S. die Priorität in der Hypothek vor sämmtlichen sonstigen Ingrossarien dieses Gutes ebensowol rücksichtlich des in Rede stehenden, früher zu dem Gute Rewold mit Ucht abgetheilt gewesenen und nunmehr wiederum zu dem das frühere separate Gut Neu-Rewold mit in sich schließenden Gute Alt-Wrangelshof gehörigen Waldstückes nebst Heuschlagstücken, als rücksichtlich des ganzen Gutes Alt-Wrangelshof genieße ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. Juni 1865.

Nr. 2689. 2

Torge.

Diejenigen, welche

1) **die Oel-Beleuchtung** der Straßen, der öffentlichen Plätze etc. der Stadt, der St. Petersburger und Moskauer Vorstadt pro $18^{65}/_{66}$,
2) **die Gas-Beleuchtung** der Straßen und Dämme jenseits der Düna pro $18^{65}/_{66}$, —

übernehmen wollen, werden desmittelst von der Stadt-Erleuchtungs-Expedition aufgefordert, sich an dem auf den 14. Juli d. J. anberaumten Ausbotstermine um $5^1/_2$ Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen im Locale des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii zu melden.

Riga-Rathhaus, den 6. Juli 1865. 2

Рижская Коммисія для освѣщенія города симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя:

1) освѣщеніе масломъ улицъ публичныхъ и проч. въ городѣ и на С. Петербургскомъ и Московскомъ форштатахъ на $18^{65}/_{66}$ годъ и
2) освѣщеніе газомъ улицъ плотинъ за Двиною, — явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 14. сего Іюля въ $5^1/_2$ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 6. Іюля 1865 года. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 26. Апрѣля 1865 года, на удовлетвореніе состоящихъ на Коллежскомъ Секретарѣ Петрѣ Егоровѣ Полибинѣ разныхъ взысканій, а именно: за пересылавшагося крестьянина Василья Богданова 3 руб. $27^1/_4$ коп., взысканныхъ Полибинымъ съ Полковника Нелидова 5 р. 18 коп., и неотосланныхъ по принадлежности, выданныхъ пересылавшемуся крестьянину Ноинскаго, Павлу Ефимову $41^1/_4$ коп., за леченіе въ Обуховской больницѣ крестьянина Логинова 5 руб.

15 коп., гербовыхъ пошлинъ 1 руб. 20 к., взысканныхъ Полибинымъ съ мѣщанина Шумарскаго и непредставленныхъ по принадлежности 6 руб. 87 коп., взысканныхъ Полибинымъ съ крестьянина помѣщика Аничкова 12 руб. 69½ коп., за чинъ Коллежскаго Секретаря 27 руб. 62½ коп., въ пользу крестьянина Степана Ѳедорова, по роспискѣ 30 руб., Священнику Никольскому 17 руб. 88 коп., за планъ на пустошь Кудинову 27 руб. 61¼ коп., въ пользу Поручицы Пѣвицкой-Боровицкой 5 руб. 8 коп., женѣ Канцелярскаго служителя Прасковьѣ Игнатьевой Гоголинской, по заемному письму остальныхъ 90 руб. съ процентами, присужденныхъ съ Полибина рѣшеніемъ Псковской Уголовной Палаты, взысканныхъ имъ съ имѣній Оржицкаго 300 руб. и Де-Виллера 75 руб., прогонныхъ и суточныхъ по этому дѣлу 36 руб. 80 коп., и гербовыхъ пошлинъ 3 руб. 60 коп., въ пользу мѣщанина Ивана Герасимова, по роспискѣ 150 руб.; полученныхъ Полибинымъ съ Поручика Неона Хмѣлева, за леченіе двороваго человѣка его, Александра Тимофѣева 10 р. 41 коп., присужденныхъ рѣшеніемъ Палаты Уголовнаго Суда ко взысканію съ Полибина по утеряннымъ имъ дѣламъ, а именно: а) о взысканіи съ помѣщика Лаврова 2 руб. 40 коп., б) слѣдующихъ Лаборатористу 5 роты Егору Сергѣеву 6 руб. 9 коп., сестрѣ рядоваго Сухумъ-Кальскаго Карантина Кондрата Калитина, Дарьѣ Калитиной 3 руб. 83½ коп., в) о взысканіи съ Полибина, принятыхъ имъ съ помѣщика Рокотова 9 руб. 81½ коп. и г) о непредставленіи въ Судъ, взысканныхъ съ имѣнія Г. Соколовой за пересылку крестьянина Карпова 15 руб. 28½ коп. По представленнымъ Порховскимъ Земскимъ Судомъ пяти копіямъ съ квитанцій, выданнымъ Приставомъ Полибинымъ въ полученіи имъ прогонныхъ денегъ: съ помѣщицы Новосильцевой за размежеваніе, д. Егольска съ прочими деревнями землемѣромъ Галицкимъ, 29 руб. 42½ коп., б) съ вотчиннаго Правленія Графа Апраксина за село Поцелуево съ дереням и пустошами съ пересылочными 40 руб. 43 коп., в) съ помѣщицы Пашковой по с. Михайловскому, д. Шельникъ 40 руб. 42 коп., г) съ вотчиннаго Управленія помѣщика Аничкова по д. Борисихи съ деревнями 10 руб. 94½ коп. и д. съ Г. Аничкова по дачѣ сельца Софьина съ деревнями 8 руб. 62¾ коп.; ссудныхъ по отношенію Псковскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія, числящихся на общемъ имѣніи Полибиныхъ недоимочныхъ по 16. Февраля 1863 года 405 руб., а третью часть 135 руб. с., а всего на сумму 1111 р. 6½ коп. кромѣ процентовъ, — назначенъ въ продажу съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 22. Сентября 1865 года, въ 11 часовъ утра, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, изъ имѣнія Коллежскаго Секретаря Петра, Прапорщика Лавра и Юнкера Александра Егоровыхъ Полибиныхъ принадлежащій Петру Полибину участокъ на основаніи 2062 ст. X, Т. 2 ч. безъ предварительнаго выдѣла онаго. Имѣніе состоитъ Торопецкаго уѣзда, во 2. станѣ, и заключается въ сельцѣ Шевеляхъ, съ деревнями: Шниткиной и Тимоховой, въ которыхъ дворовыхъ и крестьянъ наличныхъ муж. пола 25 и жен. 27 душъ, въ томъ числѣ тяголъ 12 и всѣ они состоятъ на пашнѣ. Сколько принадлежитъ къ имѣнію земли, по неимѣнію плановъ съ межевыми книгами и другихъ документовъ, неизвѣстно, а по показанію всѣхъ домохозяевъ имѣнія, къ сельцу Шевелямъ принадлежитъ всего удобной и неудобной 76 дес., къ деревнямъ: Шниткиной 7 дес. и Тимоховой 46 дес., а всего 129 дес.; земли эти состоятъ въ чрезполосномъ владѣніи съ другими владѣльцами и вышеозначенное количество принадлежитъ однимъ Гг. Полибинымъ. Имѣніе это отстоитъ отъ г. Торопца въ 25 верстахъ, въ которой сбытъ произведеній бываетъ доставкою на лошадяхъ. Принадлежащій Петру Полибину изъ означеннаго имѣнія участокъ оцѣненъ по 10-лѣтней сложности получаемаго съ онаго дохода въ 625 руб. с. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. № 3347. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Псковскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія долговъ Коллежскаго Совѣтника Михаила Степанова Висковатова, С. Петербургской Сохранной Казнѣ по 21. Мая 1864 года 3781 руб. 5 коп., Тит. Совѣтнику Серно-Соловьевичу 2330 руб. и Портному мастеру Кейерлеберу 116 р.

50 коп., будетъ продаваться заложенное имѣніе Висковатова, состоящее Псковской губерніи, Порховскаго уѣзда, въ деревняхъ Старое Мечкино и Потакинѣ въ коихъ земли состоитъ всего 237 дес. 1697 саж., изъ этого числа отдѣлено крестьянамъ въ постоянное пользованіе по числу 46 душъ 230 дес. Имѣніе оцѣнено въ 4140 руб., продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 28. Іюля 1865 года съ переторжкою чрезъ три, дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3292. 1

* * *

Laut Befehls Eines Baltischen Domainenhofes vom 21. März a. c. sub Nr. 4373 wird das auf den am 13. und 16. Januar 1865 abgehaltenen Torgen unvertorgt gebliebene Holz, als:

35 gränene Balken,
470 Faden Kiefern-Brennholz,
21 Faden Gränen-Brennholz,
760 Faden Laubholz und
30 Faden Strauch,

auf den 24. und 27. August d. J. bei dem Angernschen Gemeindegerichte wiederum zum öffentlichen Ausbot auf den Torg gestellt werden.

Angern-Forstei, den 25. Juni 1865.

Nr. 168. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Wettgerichts werden Mittwoch den 14. Juli 1865 um 4 Uhr in der St. Petersburger Vorstadt, Alexanderstraße Nr. 137, Haus Grisle, 2½ Werst von der Stadt, die zu einer Getränkehandlung gehörenden Fässer und Anker mit Krähnen, 1 Leckbrett, kupferne Maaße, cr. 500 Stück verschiedene Flaschen und Bouteillen, Gläser, Leuchter 2c., wie auch allerlei Meubel gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt - Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des beurlaubten Flott-Matrosen Carl Petruß Sohn Petruß vom 19. März 1864, Nr. 29, giltig bis zum 19. März 1865.

Das B.-B. des Gemeinen von der leichten Feld-Artillerie Jacob Berg vom 16. März 1865, Nr. 67 giltig bis zum 15. März 1866.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Fewronja Fedorowoi, Minna Christlieb, Nicolai Semenow Nowikow, Berka Abramow Berlin, Afonassy Iwanow Dabinowitsch, Foma Jegorow Kusnezow, George Alexander Rosenberg, Louis Heinrich Carl Gollewsky, Abram Dawidowitsch Schochet, Stepanida Stepanowa Aressjewa, Stepan Artemjew Polekow, Gorde Romonow, Grigorjew Chachlow, Michail Kondratjew Manukow, Helene Kamozky, Julius Kasimir Bodkewitz nebst Tochter Rachel, Michail Golembowsky, Friedrich Wilhelm Paul, Johann Paul Leopold Schlicht, Abel Schmulowitsch Karnibot, Iwan Petrow Gluschitzky, Johann Strom, Maxim Iwanow Schestakow, August Gustav Erich, Robert Carl Blumenau, Stepanida Pawlowa Beresowa, Wittwe Matrona Nowikow,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.